

## Kooperationsrahmenvertrag

Zwischen

Firma \_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_  
Ansprechpartner \_\_\_\_\_  
Funktion/Abteilung \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_  
Email \_\_\_\_\_

im Folgenden bezeichnet als Firmen-Partner,

und der Hochschule Kaiserslautern  
Morlauterer Straße 3 I  
67657 Kaiserslautern

im Folgenden bezeichnet als Hochschul-Partner,

wird folgender Kooperations-Rahmenvertrag geschlossen:

### Präambel

Die Vertragspartner kooperieren bei der Durchführung von Studiengängen. Hiermit wollen die Partner einen Beitrag zur Innovation bei Hochschul-Studiengängen leisten. Insbesondere werden beide Partner aktiv bei einer Verzahnung der Hochschulausbildung und der betrieblichen Praxis zusammenarbeiten.

Beide Partner streben dabei eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an, so dass die Ziele des Bildungsganges in inhaltlicher, organisatorischer und zeitlicher Abstimmung erreicht werden können. Zur Koordination werden geeignete Gremien eingerichtet.

### § I Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit.

Der Firmen-Partner spricht zu Beginn des Vertrages mit dem entsprechenden Dekanat die jeweils geplante Zahl von Studierenden ab. Hierdurch soll sowohl der Fall einer Unterlast als auch der Fall einer Überlast (beispielsweise im Fall von Numerus Clausus-Fächer) im Vorfeld entschärft werden.

Änderungen werden rechtzeitig abgesprochen. Der Firmen-Partner meldet die zukünftigen Studierenden namentlich bis zum Ablauf der normalen Bewerbungsfrist im Dekanat. Die Studierenden haben sich unabhängig davon bei der Hochschule um einen Studienplatz zu bewerben.

## **§ 2 Zugang zum Studium**

Die Zulassungsbedingungen regeln sich nach den allgemeinen Voraussetzungen für ein Fachhochschulstudium.

Außerdem müssen die Studierenden einen Anstellungsvertrag mit dem Firmen-Partner nachweisen.

## **§ 3 Auswahlverfahren**

In dem Studiengang ist grundsätzlich zwischen dem Auswahlverfahren der entsendenden Unternehmen und dem Zulassungs- bzw. dem evtl. erforderlichen Auswahlverfahren des Hochschulpartners zu unterscheiden. Die entsendenden Unternehmen verpflichten sich, die formellen Zulassungsvoraussetzungen der Hochschule in ihrem Auswahlverfahren zu beachten. Soweit die Hochschule kein eigenes Auswahlverfahren durchführt, werden die entsendenden Unternehmen Ziele, Instrumente und Auswahlkriterien mit der Hochschule abstimmen; eine beobachtende Teilnahme von Vertretern der Hochschule beim Auswahlverfahren ist möglich. Der Firmenpartner kann auch mit bereits an der FH eingeschriebenen Studierenden entsprechende Anstellungsverträge abschließen.

## **§ 4 Pflichten des Hochschul-Partners**

Der Hochschul-Partner verpflichtet sich, im Rahmen der vereinbarten Studierendenzahl (§1) die Studierenden zu immatrikulieren, welche die Voraussetzungen des § 2 erfüllen und gemäß § 3 ausgewählt wurden. Sie benennt jeweils einen Ansprechpartner je Studiengang.

Der Fachbereich wird das Studienangebot gemäß der Prüfungs- und Studienordnung sicherstellen. Über die Grundkonzeption dieser Ordnungen und evtl. später erforderlich werdende Änderungen wird der Fachbereich die entsendenden Unternehmen informieren.

## **§ 5 Pflichten des Firmen-Partners**

Der Firmen-Partner verpflichtet sich, den Einsatz der Studierenden in der vorgelagerten Praxisphase und während des Studiums in den vorlesungsfreien Arbeitszeiten und im Praxissemester in Abstimmung auf die Ziele des Studienganges vorzunehmen. Er wird zur Erreichung des Zieles der Praxisverknüpfung der Lehrinhalte mit dem Studiengang zusammenarbeiten, zum Beispiel durch die Betreuung von Seminar- und Abschlussarbeiten, sowie nach gesonderter Absprache durch die Übernahme von Lehraufträgen und die Durchführung von Seminaren vor Ort (Exkursionen). Er benennt jeweils einen Ansprechpartner je Studiengang.

In der Vorlesungszeit werden die Studierenden für die Vorlesungen freigestellt. Außerdem verpflichtet sich der Firmen-Partner, den Studierenden die Teilnahme an Exkursionen, Blockveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen.

Soweit der Firmen-Partner den Anstellungsvertrag mit einem Studierenden löst, wird er den Hochschulpartner unverzüglich unterrichten. Dieses gilt auch im Falle der Kündigung des Vertragsverhältnisses durch die Studentin bzw. den Studenten.

Für die kooperativen Studiengänge werden von dem Firmen-Partner keine Gebühren erhoben.

Soweit für den Studiengang besondere Aufwendungen nötig sind, die aus dem öffentlichen Haushalt

nicht gedeckt werden können, wird sich der Hochschulpartner wegen einer möglichen Beteiligung an den Firmenpartner wenden.

## § 6 Laufzeit des Vertrages

Dieser Vertrag wird ohne zeitliche Begrenzung geschlossen.

## § 7 Kündigung

Dieser Vertrag kann von beiden Seiten schriftlich mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum jeweils 01.10. gekündigt werden. Für laufende Studienjahrgänge werden die Partner den Studiengang zu Ende führen.

## § 8 Unwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen in diesem Fall durch eine rechtlich gültige Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Ergebnis am nächsten kommt.

## § 9 Vertragsänderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Für das Kooperationsunternehmen

\_\_\_\_\_  
(Name in Druckbuchstaben)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Für die Hochschule Kaiserslautern

Kaiserslautern, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Der Präsident)